

Satzung des Spiele Club Achern



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen "Spiele Club Achern" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Achern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturgutes Spiel in Form von aktuellen und traditionell überlieferten Gesellschaftsspielen wie z.B. Brett- und Kartenspiele als sinnvolle und kreative Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, und deren Bildungs- und Entwicklungsförderung in geistiger und sozialer Hinsicht. Ebenso soll die Vereinstätigkeit dazu beitragen, dass auch Erwachsene ihre Freude am gemeinsamen Spielen als Kunst- und Kulturform wieder entdecken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Vorbereitung und Durchführung der regelmäßig stattfindenden Acherner Spieletage
 - Teilnahme am Ferienfreizeitprogramm der Stadt Achern für Kinder und Jugendliche
 - regelmäßige öffentliche Spieleabende für alle Bürger
 - Teilnahme an weiteren kulturellen Veranstaltungen
 - Beratung Interessierter, öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erwachsenenbildung über Spielformen, Spiele-Neuheiten und besonders empfehlenswerte Spiele
 - Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen wie z. B. Kindergärten, Schulen und Kirchen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss vom Verein.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, falls das betroffene Mitglied trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, falls das betroffene Mitglied sich schwerwiegende Verletzungen der Vereinsinteressen zuschulden kommen ließ. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber den Vorwürfen zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung hat schriftlich zu erfolgen, die Gründe des Ausschlusses zu enthalten und ist abschließend.
6. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Beigabe einer Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Mitglied des Vorstandes protokolliert, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Schriftführer bestimmt.
9. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die Kassenprüfung kann auch durch Nichtmitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt sowie über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer können mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder abberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes können durch Vorstandsmitglieder und auch durch Vereinsmitglieder oder zur Übernahme des Amtes bereite Dritte wahrgenommen werden, die dann entsprechend der Regelungen für Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
4. Der Vorstand bestimmt seine innere Ordnung und die Verteilung der Aufgaben unter den einzelnen Mitgliedern durch Beschluss.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber sollen schriftliche Protokolle angefertigt werden.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils ein Jahr. Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder löst keine Neuwahlen aus, sofern die satzungsmäßige Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern verbleibt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Wählt die Mitgliederversammlung keine anderen Personen, so wird der Verein im Falle der Auflösung durch die Mitglieder des Vorstandes als jeweils einzeln vertretungsbefugte Liquidatoren vertreten.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Auflösung, Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Spiele-Archiv e. V., Barfüßerstr. 2 a, 35037 Marburg/Lahn, und falls dieses nicht mehr besteht oder die Zuwendung nicht annimmt, an die Stadt Achern zur Verteilung an Kindergärten und Schulen.